

# Förderverein des Campus Uhlenhorst e.V.

## Beitragsordnung

Entsprechend § 6 der Satzung des Förderverein des Campus Uhlenhorst e.V. wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich und Dauer**

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Förderverein des Campus Uhlenhorst e.V.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe des Mindestbeitrages für ordentliche Mitglieder wird auf 24 €/Jahr festgelegt.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages für Fördermitglieder wird auf 200 €/Jahr festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein einmal jährlich zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht, sofern nicht ein besonderes Datum für den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt wurde, mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft.

(2) Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag für maximal ein Jahr erlassen werden. Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

(3) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Mindestjahresbeitrag zu leisten.

#### **§ 5 Änderungen der Beitragsordnung**

(1) Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Eine Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Hamburg, den 27.04.2016

Förderverein des Campus Uhlenhorst e.V.

Der Vorstand



(Vorsitzende/r)



(Stellvertretende/r Vorsitzende/r)